

8. XII. 1918

## An die geehrte Rundschau der Wiener städtischen Elektrizitätswerke!

Die niederösterreichische Landesregierung hat über Ermächtigung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten auf die Dauer der durch die Not an Brennstoffen hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse für den Umfang des Wiener Gemeindegebietes und für jene Bezirke außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gebührenden Elektrizitätswerke einschließlich der Niederlandzentrale Gernsbrunn (auch durch Vermittlung der Österreichischen Gaskonzerns-Allianzgesellschaft) angeschlossen sind, die nachstehenden Sparschriften erlassen:

In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch elektrischer Energie zu materiellen und sonstigen, nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die unvermeidliche Beleuchtung in Arbeiterräumen und Werkstätten ist auf das Notwendigste zu beschränken; von 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh ist in diesen Räumen jede Beleuchtung, mit Ausnahme einer aus Sicherheitsgründen etwa erforderlichen Notbeleuchtung, untersagt.

Neben Ansuchen kann von der Behörde (in Wien die Volkswirtschafts- und Arbeitsverwaltung, außerhalb Wiens die Bezirkshauptmannschaft) bewirkt werden, die sich hieraus ergebende Zahl von höchstens 20 Verbrauchsstellen für motorische und sonstige Zwecke in der Zeit von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und von 7 Verbrauchsstellen für Beleuchtungszwecke in der Zeit von 7,7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an bestimmte Wochentage zusammenzusetzen.

Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind nur notwendige Produktionsbetriebe und sonstige wichtige Betriebe, die ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Neben der Notwendigkeit und der Nutzung solcher Betriebe entscheidet in zweifelhaften Fällen die vorgenannte Behörde.

In privaten Haushalten dürfen höchstens 2 Zimmer und die Küche elektrisch beleuchtet werden, und zwar:

in der Zeit vom 4. bis 15. Dezember 1918 täglich durch 5 Stunden, täglicher Strombedarf pro Raum 1 1/2 KW Stunden;

in der Zeit vom 16. Dezember 1918 bis 15. Jänner 1919 täglich durch 5 1/2 Stunden, täglicher Strombedarf pro Raum 1 1/2 KW Stunden;

in der Zeit vom 16. Jänner 1919 bis 15. Februar 1919 täglich durch 5 Stunden, täglicher Strombedarf pro Raum 1 1/2 KW Stunden;

in der Zeit vom 16. Februar 1919 bis 15. März 1919 täglich durch 4 1/2 Stunden, täglicher Strombedarf pro Raum 1 1/2 KW Stunden.

In dieser Beleuchtung darf aber niemals für jeden Raum nicht mehr elektrische Energie in Anspruch genommen werden als für eine 20wattige Lampe (höchstens 20 Watt Glühlampe) durch die vorstehend ermittelte Zeit ununterbrochen ist. Mehrere Lampen in einem Räume gleichzeitig zu betreiben, ist untersagt.

Kangelen und Kontore dürfen nach 4 Uhr nachmittags auf keine Art beheizt oder beleuchtet werden. Die gleiche Beschränkung gilt für familiäre Rezeptions-, Besprechung-, Klub- und andere Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern.

Ladengeschäfte, Verkaufsstellen und Magazine dürfen nach 4 Uhr nachmittags weder offen gehalten noch beleuchtet werden. Nur beim Handel mit notwendigen Lebensmittel und beim Zeitungserwerb dürfen die betreffenden Räume bis 7 Uhr abends offen gehalten und beleuchtet werden.

Sah- und Kaffeehäuser, Automatenstände und Bars sind um 9 Uhr abends, sämtliche Gastlokale höchstens um 8 Uhr abends zu schließen und dürfen nach dieser Zeit nicht mehr beleuchtet werden.

Der Betrieb von elektrischen Personenaufzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenhäusern gestattet.

Alle auf Grund der bisherigen Verordnungen erteilten Bewilligungen zum Mehrverbrauch elektrischer Energie sind ausnahmslos außer Kraft gesetzt und ist die Bewilligung anderer als der vorstehend erwähnten Ausnahmen unter allen Umständen untersagt.

Die geehrte Rundschau wird angewiesen gemacht, daß im Falle der Ueberreichung des niedrigen Höchstverbrauches sofort die gütliche Einstellung der Elektrizitätslieferung einzutreten wird.

Überdem wird jede Ueberreichung dieser Berechnung mit Geld bis zu 20.000 Sch., oder mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft, bei sehr schweren Umständen können beide Strafen auch nebeneinander verhängt und bei gewerblichen Betrieben neben der Geld- und Haftstrafe mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

Es ist im allgemeinen Interesse gelegen, daß die Bestimmungen der Sparschriften auf das genaueste befolgt werden. Die Kohlenvorräte der Elektrizitätswerke sind erschöpft, Kohle wird seit mehr als 4 Wochen keine mehr geliefert und die Betriebseinstellung der Elektrizitätswerke nur dann, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern, binnen kürzester Zeit genügt werden.

Wien, am 5. Dezember 1918.

Direktion der Wiener städtischen Elektrizitätswerke.